

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 10 (1954)
Heft: 12

Artikel: Einige Bemerkungen zum Erwachsenenstimmrecht
Autor: Huber, Max
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845203>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wird, sondern allen, die im wesentlichen die gleichen Lasten und Gefahren der staatlichen Existenz tragen, ein gleiches Recht gegeben wird, von dem sie nach ihrer Ueberzeugung Gebrauch machen können oder nicht.

Einige Bemerkungen zum Erwachsenenstimmrecht*

Die Ausdehnung des Stimmrechtes auf die Frauen ist übrigens keine juristische Angelegenheit, abgesehen von der sekundären Frage der Legalität des dafür in einem bestimmten Lande einzuschlagenden Weges. Es handelt sich um eine Angelegenheit de lege ferenda, wobei der Inhalt das Wesentliche ist. Immerhin ist es gegeben, dass jeder inhaltlich an sich freie Gesetzgebungsakt sich einigermaßen in das vorhandene Rechtsgefüge, speziell in die Verfassungsgrundsätze einpasse, ähnlich wie bei einem Gebäude dessen Grundriss und Styl für Um- und Anbauten nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollten. Bedenklich ist es jedenfalls, wenn in einem Staate einzelne Institutionen in einem prinzipiellen Widerspruch zu grundlegenden Gedanken einer Verfassung sind oder nach und nach zu stehen kommen. Selbst wenn gewichtige Gründe oder historische Erklärungen für solche Abweichungen vorliegen, so besteht doch eine mittelbar schädliche innere Unstimmigkeit und, fehlten solche Gründe, so krankte die Verfassung an einer Art geistiger Unehrlichkeit.

Wenn nun, wie es die Bundes- und die Kantonsverfassungen tun, eine Verfassung sich auf den Grundsatz der Gleichheit der Menschen als Persönlichkeiten aufbaut, so ist es schwer verständlich, dass die Hälfte der erwachsenen Bürger von der politischen Mitwirkung im Staate ausgeschlossen sind, wobei — beim allgemeinen Stimmrecht — auf der einen Seite Zehntausende zugelassen sind, die wegen noch mangelnder geistiger Reife oder genügenden Verantwortungsbewusstseins (schlechte Stimmbeteiligung) oder Abhängigkeit von fremden Instanzen und Untreue gegenüber dem eigenen Staat, eigentlich disqualifiziert wären, auf der andern Seite eine nicht weniger grosse Zahl von Personen ausgeschlossen sind, die unbestreitbar und darunter viele, in höchstem Masse, qualifiziert wären.

Wir freuen uns, unsere Leser auf das 1953 im Rotapfelverlag Zürich erschienene Buch von Fritz Wartenweiler hinweisen zu können: Max Huber, Spannungen und Wandlungen in Werden und Wirken, mit einem Vorwort von Bundesrat Max Petitpierre.

Es wird uns darin von Max Hubers Jugend, Familie und seinem Wirken im Dienst des Rechts, der Heimat, am Internationalen Gerichtshof im Haag und für das Rote Kreuz erzählt.

* „Die Staatsbürgerin“ No. 5, 1951.